

Berlin, 02. Juni 2026

## **Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zum Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen**

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen der progressiven Energiewirtschaft. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verband auch in Brüssel Stellung.

**Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes.**

**Lobbyregisternummer:** R000560

### **Gesamtbewertung**

Der Referentenentwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ist aus Sicht des BNW ein wichtiger Baustein für einen nachhaltigen Wirtschaftsstandort Deutschland. Positiv ist, dass mit der GmgV eine eigenständige Rechtsform mit klar verankerter Vermögensbindung und mitgliedschaftlicher Logik geschaffen wird: Gewinne verbleiben im Unternehmen, persönliche und nicht übertragbare Mitgliedschaften schützen vor Aufkäufen, Beschäftigte werden in die Governance einbezogen und die Anbindung an genossenschaftliche Prüfverbände erhöht Rechtssicherheit. Damit entsteht insbesondere für mittelständische Unternehmen eine neue Option für Unternehmensnachfolge in Verantwortungseigentum.

In seiner aktuellen Form enthält das Rahmenkonzept allerdings Regelungen, die die Anwendbarkeit, Investitionsfähigkeit und steuerliche Behandlung der GmgV unnötig einschränken und so das Potenzial der neuen Rechtsform gefährden.

Kernforderungen im Überblick:

- **Zweckbindung:** Offenheit für alle unternehmerischen Zwecke sichern
- **Finanzierung:** Vermögensbindung stärken, Investitionsfähigkeit wahren
- **Praxistauglichkeit:** Bürokratiearme und KMU-freundliche Ausgestaltung

## Ausführung

### **1. Zweckbindung: Offenheit für alle unternehmerischen Zwecke sichern**

Der BNW spricht sich dafür aus, die GmgV für alle unternehmerischen Zwecke offenzuhalten. Prägendes Merkmal der Rechtsform sollte allein die Vermögensbindung sein – nicht ein bestimmter Unternehmenszweck. Die Wahl eines gemeinwohlförderlichen oder gemeinnützigen Zweckes soll natürlich möglich sein, verpflichtend darf sie jedoch nicht werden. Gerade im Hinblick auf Unternehmensnachfolge muss auch künftigen Unternehmer:innen die Möglichkeit bleiben, eigene unternehmerische Zwecke zu definieren und diese anzupassen. Festgelegte Zweckvorgaben schränken zudem die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen ein und machen sie langfristig weniger resilient.

Das Rahmenkonzept deutet jedoch eine solche zusätzliche Festlegungen an, etwa die Bindung an einen nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zweck oder ein Verbot reiner Holding-Gesellschaften. Hierbei sieht der Verband ein erhebliches Risiko für die Anwendbarkeit der GmgV im breiten Mittelstand und fordert, auf solche inhaltlichen Zweckvorgaben zu verzichten.

### **2. Finanzierung: Vermögensbindung stärken, Investitionsfähigkeit wahren**

Das Rahmenkonzept definiert die Vermögensbindung als absolut: Gewinne sollen thesauriert werden und eine direkte oder indirekte Ausschüttung an Beteiligte ausgeschlossen sein. Der BNW unterstützt dieses Grundprinzip ausdrücklich. Eine Absolutheit der Vermögensbindung darf jedoch nicht dazu führen, dass erfolgsabhängige Finanzierungsinstrumente pauschal ausgeschlossen werden. Startups und wachsende KMU benötigen Kapital ohne feste Rückzahlungspflichten. Solche Instrumente sind mit dem Grundkonzept der Vermögensbindung vereinbar, sofern sie stimmrechtslos ausgestaltet sind. Entscheidend ist die Trennung zwischen wirtschaftlicher Beteiligung und Stimmrecht, nicht der Ausschluss jeder Form geduldigen Kapitals.

Gleichzeitig muss die GmgV für Gründer:innen mit begrenztem Eigenkapital und für Unternehmen in Sanierungsphasen praktisch nutzbar sein. Der BNW fordert daher, die Stundung marktüblicher Vergütung ausdrücklich zuzulassen. Dies ist unter keinen Umständen als Aufweichung der Vermögensbindung zu verstehen, sondern als ein notwendiges Liquiditätsinstrument: Vergütungsansprüche werden lediglich zeitlich verschoben, nicht in Gewinnanteile umgewandelt.

### **3. Praxistauglichkeit: Bürokratierarme und KMU-freundliche Ausgestaltung**

Damit die GmgV ihr Potenzial als Nachfolge- und Transformationsinstrument für den breiten Mittelstand entfalten kann, muss ihre praktische Ausgestaltung von Anfang an auf Verhältnismäßigkeit ausgerichtet sein. Der BNW fordert daher, dass Gründungs-, Governance- und Prüfanforderungen so ausgestaltet werden, dass sie für KMU sowie Gründer:innen tatsächlich handhabbar sind, ohne dass die Einhaltung der Vermögensbindung darunter leidet.

Das Rahmenkonzept sieht bereits vor, dass GmgV mit bis zu 20 Mitgliedern auf einen Aufsichtsrat verzichten und einen einköpfigen Vorstand vorsehen können. Der BNW begrüßt diese Flexibilität, hält die Grenze von 20 Mitgliedern jedoch für zu eng. Viele mittelständische Unternehmen und wachsende Start-ups würden oberhalb dieser Schwelle mit Governance-Anforderungen konfrontiert werden, die

für ihre Größe und Struktur unverhältnismäßig sind. Die Anforderungen an Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich stärker an der wirtschaftlichen Größe und Komplexität des Unternehmens orientieren, nicht allein an der Mitgliederzahl. Darüber hinaus spricht sich der BNW für niedrighschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote aus, die insbesondere Unternehmensnachfolgen und Gründungen in Verantwortungseigentum begleiten.

## **Kontakt**

### **Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.**

Konstantin Litke  
Leiter Politik und Kommunikation  
[litke@bnw-bundesverband.de](mailto:litke@bnw-bundesverband.de)

Valerie Poschmann  
Referentin für politische Kommunikation  
[poschmann@bnw-bundesverband.de](mailto:poschmann@bnw-bundesverband.de)